

Erheben für  
der 21./22. Uhr  
in Berlin

# Amtliches

# Kreis-Blatt



## für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Petitzelle oder deren Raum 15 Pf.  
Reklamezelle 50 Pf.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 38.  
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Ems und Diez.  
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 26

Diez, Dienstag den 1. Februar 1916

56. Jahrgang

### Kriegsministerium.

#### Nachtrag

Nr. W. M. 600/1. 16. K. R. A.

#### zu der Bekanntmachung

betreffend

Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen.

(Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.)

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Eruchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerkun zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zu widerhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft werden.

#### Art. I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 28. September 1915 erhält folgende Fassung:

§ 3.

#### Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- Sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe.
- alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, und zwar in der in den amtlichen Meldecheinen vorgesehnen Einteilung:

#### Gruppe 1.

#### Meldechein 1.

1. ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir,

also Kammzug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Striderei und Wirkerei,

3. Ziegen-, Siegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

B. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abgänge jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Striderei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

C. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter B genannten Spinnstoffen diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

#### Gruppe 2.

#### Meldechein 2.

A. Rohbaumwolle und Baumwollabsäuble einschließlich Linters (Kunstbaumwolle ausgeschlossen). Die besondere Anordnung betreffend Beschlagsnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktien-Gesellschaft, Berlin, Mauerstraße 63, bleibt bestehen.

Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabsäullen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. K. R. A., und die zu dieser Bekanntmachung erlassene Nachtrags-Verordnung Nr. W. II. 4379/8. 15. K. R. A. verwiesen.

B. Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt.



mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterlässt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geleyten Frist ertheilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterlässt.

### § 1.

#### Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W. I. 734 S. 15. und W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. R. R. A.

### § 2.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden im Rahmen der befreigten Überichtstafel die nachstehend aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstmamwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus einer Zusammensetzung verschiedener Spinnstoffe hergestellt sind, bei Sandjac- und Strohsackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier, und zwar:

- Gruppe I: Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene,
- Gruppe II: Schlaf- und Pferdedecken, Wolle und Deckenstoffe,
- Gruppe III: Männertrikotagen,
- Gruppe IV: farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung,
- Gruppe V: farbige Futterstoffe,
- Gruppe VI: rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillanzugstoffe,
- Gruppe VII: Segeltuch und Planstoffe,
- Gruppe VIII: Sandjackstoffe.

### § 3.

#### Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden nach Maßgabe der in der Überichtstafel näher umgrenzten Art und Menge hiermit beschlagnahmt.

Soweit die Anfertigung von Web-, Wirk- und Strickwaren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, verfallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder künstlich herzustellenden Gegenstände der in der Überichtstafel näher beschriebenen Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und zwar ohne Rücksicht auf Mindesmengen oder Mindestgrößen.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres oder der Marine endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres oder der Marine geliefert werden.

Schließlich fallen unter die Beschlagnahme alle Web-, Wirk- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden Herstellungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsverbot hergestellt worden sind.

Stoffe, welche zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen nach Maßgabe der Überichtstafel nur insofern der Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Bekanntmachung W. I. 1./5. 15. R. R. A. beschlagnahmt worden sind.

### § 4.

#### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Wernahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen

verboten ist und rechtsgerichtliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Veredelung (auch das Färben und Bleichen) oder Ausrüstung der beschlagnahmten rohen Stoffe ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Veredelung oder Ausrüstung beendet werden. Die in § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. R. R. A.) gegebenen Ausnahmen bleiben in Kraft.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Veränderungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin S. W. 48, Berl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Heeres- und Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamtes erfolgen.

### § 5.

#### Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.

2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigten Belegchein auf Grund von bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Lieferungs- oder Herstellungsverträgen an eine deutsche Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgeehrt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterträgen bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter die Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Post-, Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, dem Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Kantinen, Privat-Krankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines Antrages einer Heeres- oder Marinebehörde gegen vorbehaltmäßigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung geprüften Belegchein oder, wenn die Herstellung aus Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beschlagnahme oder einem Verarbeitungsverbot nicht unterliegen, erfolgen soll, mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

5. Gegenstände, welche auf Grund von Einzelbefreiungen (nicht auf Grund allgemeiner Ausnahmewilligungen) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausnahmewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Hause ausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder künftig eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich ganz aus Spinnstoffen oder Garnen der in § 2, Absatz 1 bezeichneten Art hergestellt sind, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Hause ausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die Einführung abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind.

9. Bastfaser-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3, Nr. 2d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern



Webstoffmeldeamt der Kriegs-Wohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums einzusenden. Die Zusammeldungen über spätere Zugänge zu den beschlagnahmten Lagervorräten sind jeweils bis zum 8. bzw. 22. eines jeden Monats dem Webstoffmeldeamt zu erstatte.

### § 13.

#### Meldecheine.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldecheinen für Web-, Wirk- und Strickwaren erstattet werden. Die Meldecheine sind für die erste Meldung bei dem Webstoffmeldeamt, für die Zusammeldungen, vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Anforderungen nach Meldecheinen können nur dann schnell berücksichtigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen Postkarten-Vor drucken erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

**Meldechein I** gilt für Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene (Gruppe I),

**Meldechein II** für Schlaf- und Pferdedecken, Woolache und Deckenstoffe (Gruppe II),

**Meldechein III** für Männertrikotagen (Gruppe III),

**Meldechein IV** für farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung (Gruppe IV),

**Meldechein V** für farbige Futterstoffe (Gruppe V),

**Meldechein VI** für rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillanzugstoffe (Gruppe VI),

**Meldechein VII** für Segeltuch und Planstoffe (Gruppe VII),

**Meldechein VIII** für Sandjachstoffe (Gruppe VIII),

**Meldechein IX** für Heeresaufträge. (vgl. § 10, Abs. 5).

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Es ist unzulässig, dieselbe Ware auf verschiedenen Meldecheinen anzumelden.

Sämtliche in den Meldecheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in der Übersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben. Ungenaue Angaben, insbesondere über Menge, Breite, Gewicht usw., würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldechein nicht enthalten.

Auf einem Meldechein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Von jedem Meldechein ist eine Abschrift zurückzuhalten.

### § 14.

#### Meldekarten.

Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von den Lagerhaltern usw.) eine Meldekarte ordnungsgemäß auszufüllen. Diese Meldekarten sind zusammen mit den Meldecheinen mittels des erwähnten Postkartenvor drucks (§ 13, Abs. 2) beim Webstoffmeldeamt anzufordern, und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Stückwaren hat der Eigentümer einen Abschnitt in Größe von 12×17 Ztm. auf die Karte aufzukleben. Bei fertigen Gegenständen (Decken, Handtüchern usw.) braucht der Musterabschnitt nur dann aufgeklebt zu werden, wenn noch Mustermaterial vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angeschnitten zu werden.

Die Meldekarten einer Gruppe sind immer zusammen mit dem dazu gehörigen Meldechein (also in demselben Umschlag) bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Für jede Gruppe sind zur Beschleunigung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf der Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, zu welcher Gruppe die einliegenden Meldecheine und Meldekarten gehören, und wer der Absender ist.

Weitere Schriftstücke irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigelegt werden.

#### Muster.

Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Maßgabe der Übersichtstafel ein Muster dem Webstoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzusenden. Die Muster sind mit einem gut befestigten Papptzelte zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, das Dessin, die Farbe, die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, bzw. bei Stoffen die Meterzahl, Gewicht (bei Stoffen pro qm), Breite bzw. Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift angegeben sind. Außerdem sind an das Muster nach Maßgabe der Übersichtstafel kleine Farb- und Dessinabschnitte fest anzuhängen.

Es ist nicht angängig, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Meldecheinen angemeldenden Gegenständen in einem und demselben Brief bzw. Paket einzusenden. Ebenso ist es nicht zulässig, in Paketen mit Mustern Meldecheine oder Meldekarten zu über senden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlag mit auffallender Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher Gruppe der Inhalt gehört (z. B. „Enthält Muster zu Meldechein 6“) und die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Das Webstoffmeldeamt ist berechtigt, über diese Muster hinaus in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial anzu fordern.

### § 16.

#### Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 11) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Da dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den einzelnen beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

### § 17.

#### Auffragen und Anträge.

Alle Auffragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder etwa dazu ergehende Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Wohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Auffragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen, auf welche der in § 2 aufgeführten Warengruppen sie sich beziehen (z. B. betrifft Männertrikotagen).

In einem und demselben Schreiben sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die sich auf eine der in § 2 genannten Warengruppen beziehen.

Für Freigabeanträge, denen nur in besonders dringenden Fällen stattgegeben werden kann, sowie für Auffragen, ob bestimmte Gegenstände von der Bekanntmachung betroffen werden, sind die vorgeschriebenen amtlichen Vor drucke zu verwenden, die bei den Handelskammern erhältlich sind.

Jeder Auffrage ist, soweit gemäß der Übersichtstafel bei der betreffenden Gruppe überhaupt Musterkarten zu über senden sind, eine besondere Musterkarte (vgl. § 14) beizufügen.

Ist jemand sich nicht klar darüber, ob seine Ware der Beschlagnahme unterliegt oder nicht, so hat er die Ware zunächst anzumelden und mittels des vorgeschriebenen Vor drucks bei dem Webstoffmeldeamt aufzufragen, ob die Ware beschlagahmt oder beschlagahmfrei ist. Bis ein Freigabevercheid erfolgt, gilt die gemeldete Ware auf jeden Fall als beschlagahmt und ist zur Verfügung des Webstoffmelde amts zu halten.

# Übersichtstafel zu der Bekanntmachung

1.	2.	3.
Beschlagnahmte Warenarten	Spinnstoffe	Färbe
Gruppe I: Stoffe zur Oberkleidung		
<p>Stoffe, welche zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können. Hierzu gehören ohne Rücksicht auf Webart, Bindung und Ausführung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Uniform- und Diveststoffe und dergl.,</li> <li>2. Kavalkette, wie z. B. Stoffmäntelstoffe, Moltons, Cheviots, Loden, Tafelkote, Gordé und dergl.,</li> <li>3. Gemma-Gordé, Molekins, Pilots, Sommeruniformstoffe, Leibrocken und dergl.</li> </ol> <p>■ Rohe und gebleichte Stoffe für Drillanzüge fallen unter Gruppe VI.</p>	<p>Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstdamnwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) einfarbig oder melliert in schwarz, grau, grüngrau, feldgrau, blau, braun, grün und lila;</li> <li>b) ungefärbt.</li> </ol>	
Gruppe II: Schlaf- und Pferdes		
<p>Ohne Rücksicht auf Herstellungsort und Ausführung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schlafdecken,</li> <li>2. Pferdedecken und Wollsäcke,</li> <li>3. Deckenkotze im Stück,</li> <li>4. Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können. Als solche kommen auch in Betracht: Fließstoffe, wie Flauschstoffe, Mantelstoffe, Ulsterstoffe, Gepolststoffe usw., soweit sie nicht schon in Gruppe I beschlagnahmt sind. Dagegen kommen für diese Gruppe nicht in Betracht: Herren- und Knaben-Anzugstoffe und Scholienstoffe.</li> </ol>	<p>Wolle, Mohair; Kamelhaar usw. wie in Gruppe I.</p>	<p>alle Farben, glatt und gemustert.</p>
Gruppe III: Männer		
<p>1. Männerhemden, Männerunterhosen in Männergrößen, gewirkt, gestrickt oder aus Woll- oder Strickstoffen hergestellt oder konfektioniert,</p> <p>2. Männermäntelchen und Jacken,</p> <p>3. Männersocken und Strümpfe,</p> <p>4. Anzündwärmer,</p> <p>5. Halstücher (Schals),</p> <p>6. Leibbinden und Kopfschürze, beides nur in Schlauchform,</p> <p>7. Männer-Saum- und Hingerahmehabete,</p> <p>8. Männer-Buldwärmer, mindestens 17 cm lang,</p> <p>9. Woll- und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männer-Unterkleidung oder -Anzügen in Betracht kommen.</p> <p>■ Aus Webwaren konfektionierte Männerhemden und Männerunterhosen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. KRA. beschlagnahmt.</p>	<p>maschinen- oder handgestrickt, bzw. gewirkt,</p> <p>■ nur maschinen- oder handgestrickt,</p>	<p>Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstdamnwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch abgebogen, plattiert oder aus verschlebenen Stoffen zusammengesetzt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Handtuch: weiß, grau, feldgrau, grüngrau, braun, grau u. braunmelliert,</li> <li>b) Männersocken und -strümpfe: wie zu a), jedoch auch natur- und moosfarbig,</li> <li>c) Männer-Haus- und Fingerhandschuhe wie zu a), jedoch auch schwarz,</li> <li>d) alle anderen Warenarten ohne Rücksicht auf Farbe.</li> </ol>
Gruppe IV: Färbige Wäschesstoffe und		
<p>1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen und Unterröcke), wie z. B. Oxford, Zephir, Kattun (geraut und ungeraut), Flanelle, Fancy, Barchente (ein- und zweiteilig geraut) usw.</p> <p>2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matratzenbrettle, Bettzeuge (Lüchen und Chellas) usw.</p> <p>3. Stoffe zur Krankenbekleidung wie z. B. Lazarettdreile, Kadettis, Negatiss usw.</p> <p>4. Handtücher, abgewaschen und im Stück, auch gestreift-gemustert.</p>	<p>Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstdamnwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Verwendung von Papier.</p>	<p>färbig (stückgefärbt, garnfarbig oder bedruckt)</p>
Gruppe V: Färbige		
<p>1. Futterkörper, Ritterfalte, Ritternesse und Futterbox, Zwirntuch, Molton u. dgl.</p> <p>2. Kermesfutter, Taschenfutter,</p> <p>3. Halsbindenstoffe,</p> <p>4. Helmbezugstoffe u. dgl.</p>	<p>Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstdamnwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.</p>	<p>einfärbig (sowohl stückgefärbt als auch garnfarbig) in grau, feldgrau, grüngrau, graublau, braun, schwarz und lila.</p>
Gruppe VI: Rohe und gebleichte Wäsche-		
<p>1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen, Unterröcke), sowie Stoffe für Futterzwecke, wie z. B. Barchente, Fancy, Flanelle (geraut und ungeraut), Kralito, Reffel, Kattun, Körper (auch entschlüpft), Shirting, Dowlas, Renforce, Crêpe und Hemdenlinnen (in halb- und reinelein), Rohleinchen usw.,</p> <p>2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matratzenbrettle, Bettzeuge, Bettlaubstoffe, auch gemustert,</p> <p>3. Handtücher, abgewaschen und im Stück, auch durch Bindung gemustert,</p> <p>4. Zwischenfutterstoffe, wie rohleinenes und halbleinenes Zwischenfutter, Käppelchen, Steileinen, Wattierleinen, Reimleinen usw.,</p> <p>5. Drillanzugstoffe.</p> <p>■ Rohware für Anzugstoffe, außer für Drillanzüge, fällt unter Gruppe I.</p>	<p>Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute), oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Verwendung von Papier.</p>	<p>roh oder gebleicht</p>
Gruppe VII: Segel-		
<p>1. Planstoffe, Markisenstoffe,</p> <p>2. Segeltuch, wie z. B. Marine-Röperfuch, Brauntuch, Persenningtuch, Schierluch,</p> <p>3. Zeltbahnenstoffe und Zeltstoffe,</p> <p>4. Tornister-, Tränkemer-, Brotheutel-, Rucksack-, Packtaschen-, Futterbad-, Schuhzeugstoffe.</p>	<p>Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.</p>	<p>alle Farben glatt und gemustert</p>
Gruppe VIII: Sand-		
<p>Glattes Gewebe in Leinwand- oder Stöperbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen meldepflichtig sind.</p>	<p>Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern usw. wie in Gruppe VI.</p>	<p>roh oder einfärbig (garn- oder stückgefärbt) in gelben, grauen, feldgrauen, hellbraunen Hartarten, oder grünen Harttonen.</p>

Berlin, den 5. Januar 1916.

Erl. Preußisches Kriegsministerium  
gez. von Wandel.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkung, daß hiermit die Be-  
Coblenz, den 1. Februar 1916.

München, den 5. Januar 1916.  
Erl. Bayerisches Kriegsministerium  
gez. Freiherr von Kreß.

# Nebereidigitat in der Seefahrt

## W. IV. 1916 / H. 15. K. I.A.

4. Mindestgewicht	5. Mindestbreite bezw. Mindestgröße	6 Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 und 2)	7. Nichtbeschlagnahme Warengattungen	8. Muster (§ 15)
für Heer, Marine, Beamte und Gefangene.				
a) bei wollenen und halbwollenen Stoffen 250 g in unausgerüstetem, bzw. 400 g in fertigem Zustande für den qm, b) bei Baumwollstoffen 250 g für den qm in unausgerüstetem oder fertigem Zustande.	Mindestbreite: 60 cm.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Farbe: a) Bei Uniform- und Divreetstoffen 40 m doppelte Breite oder 80 m einfache Breite b) bei allen übrigen Stoffen 150 m doppelte Breite oder 300 m einfache Breite.	1. Feldgrau, graue, graugrüne und marineblaue Tischtücher, sofern sie aus reiner Wolle bestehen, 2. alle gemusterten Stoffe, d. h. Stoffe, zu denen Garne in verschiedenen Farben zur Herstellung eines Musters verwendet werden sind. Stoffe, deren Musterung nur durch Bindung oder Färbung bewirkt ist, gelten nicht als gemusterte Stoffe u. sind daher beschlagtahmt. Vgl. Gruppe II	Bei einfach breiter Ware 25 cm, bei doppelt breiter Ware 15 cm über die ganze Breite.
decken, Wollsche und Deckenstoffe.				
a) Decken 850 g für das Stück, b) Deckenstoffe 400 g für den qm.	a) Decken: 170×115 cm (d. h. Mindestlänge v. 170 cm und Mindestbreite von 115 cm) b) Deckenstoffe 115 cm Mindestbreite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Größe), a) 50 Stück Decken, b) 150 m Deckenstoffe.	1. Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tagessüberdecken oder Steppdecken) Divanbedecken, Kommodenbedecken, Wandbehänge, 2. Tischedecken, 3. Kamelhaardecken, d. h. Decken, die mehr als 25 % Kamelhaar enthalten, jedoch nicht sog. Kamelhaarmimikate.	a) bei Decken: a) je 1 Decke, b) bei Deckenstoffen: 25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte. b) bei Bettdecken, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.
Kleidung.				
a) Männerhemden und Männerunterhosen 220 g das Stück, b) Männerkamelwesten u. -Jacken 400 g das Stück, c) Männerstrümpfe und -strumpfchen 90 g das Paar.	nur in Männergrößen.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität: a) je 100 Stück Männerhemden, Männerunterhosen, Handschuhe, Leibdrücker oder Kopfschürze, b) je 50 Stück Männerkamelwesten oder -Jacken, c) je 200 Paar Männerstrümpfe oder -strumpfchen, d) je 100 Paar Kniewärmer oder Handschuhe, e) 200 Paar Fußwärmer, f) 50 kg Wirl- und Strickstoffe.		a) bei Fertigerzeugnissen von jeder Qualität ein Stück Baumwolle, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte, b) bei Wirl- und Strickstoffen kein Muster.
farbige Stoffe für Krankenbekleidung.				
a) Leibwäschesstoffe 130 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Stoffe zur Krankenbekleidung 200 g d) Handtücher 250 g	für den qm	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dutzend bei Handtüchern.	1. Bettenschlüter (Stouts, Inlets) und bedruckte Bettfläten, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Trottierhandtücher.
Futterstoffe.				
130 g für den qm		ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): 1800 m	1. Serge und Satella, 2. Futterstoffe mit Jacquardmustern, 3. Gestreifte Kermesfutter.
und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe.				
a) Leibwäschesstoffe 120 g, jedoch in halber und reinfleiner 170 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Handtücher 250 g d) Grosschenfutterstoffe 200 g e) Drillichanzugstoffe 270 g	für den qm	ohne Rücksicht auf Breite und Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dutzend bei Handtüchern.	1. Bettzeugstoffe in Jacquard- oder Damastmustern und vollig gleiche reineline Bettzeugstoffe, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Trottierhandtücher.
Tüche und Planstoffe.				
a) Stoffe zu 1, 2 und 4: 300 g b) Stoffe zu 3: 195 g	für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 200 m	50×70 cm sowie Farb- und Dessinabschnitte.
Jackstoffe.				
100 g für den qm		Mindestbreite: 58 cm	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 900 m.	Stoffgewebe
Dresden, den 5. Januar 1916.				
Kgl. Sachsisches Kriegsministerium gez. von Wilkendorf.				
Stuttgart, den 5. Januar 1916.				
Kgl. Württemb. Kriegsministerium gez. von Marchtaler.				
Kanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15, W. M. 231/9 15, W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A. aufgehoben werden.				
Kommandantur von Coblenz und Ehrenbreitstein.				

Dresden, den 5. Januar 1916.

Kgl. Sachsisches Kriegsministerium  
gez. von Wilkendorf.

Stuttgart, den 5. Januar 1916.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium  
gez. von Marchtaler.

Kanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15, W. M. 231/9 15, W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A. aufgehoben werden.

ne	de	ge

## Bekanntmachung.

Nr. W. M. 562/1. 16. K. R. A.

betreffend

### Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammel. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Coblenz, den 1. Februar 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

J.-Nr II. 931.

Diez, den 29. Januar 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Ausführung der Verordnung über Käse.

Nach § 9 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Käse vom 13. Januar 1916 — Anschlussblatt Nr. 18 — haben die Unternehmer von Betrieben, in deren Käse hergestellt oder verkauft wird, einen Abdruck der Bekanntmachung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen anzuhängen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, dafür zu sorgen, daß der Aushang überall da, wo erforderlich, erfolgt.

Der Landrat.  
Duderstadt.

## Nichtamtlicher Teil.

Zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandsverhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen Nr. W. M. 58/9. 15. K.R.U. ist eine Nachtragsverordnung erschienen, durch die im § 3 der genannten Bekanntmachung angeordnete Meldepflicht neu geregelt wird. Insbesondere sind nunmehr bei den von der Bekanntmachung betroffenen Spinnstoffen, zu denen auch Linters hinzugekommen ist, mit Ausnahme des Bastfaserstrohs alle Vorräte, ohne Rücksicht auf die Mindestmengen, meldepflichtig geworden. Ebenso ist die bisher in manchen Fällen erlaubte schätzungsweise Angabe des Gewichtes nur noch bei den bereits in Verarbeitung befindlichen Spinnstoffen oder bei Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen bedarf es für eine nur schätzungsweise Angabe des Gewichts einer besonderen Genehmigung. Auch gewulste Garne sind meldepflichtig. Von den von der Meldepflicht befreiten Vorräten sind besonders hervorzuheben die in handelsfertiger Ausmachung vorhandenen Strickgarnen und die im Besitz von Haushaltungen für den Hausgebrauch

bestehenden Garne. Es ist zu beachten, daß die Bestandsmeldung der am 1. Februar 1916 vorhandenen Vorräte bereits auf Grund der veränderten Bestimmungen erfolgen soll. Der Wortlaut der Nachtrags-Bekanntmachung, die die umfangreichen Bestimmungen über die Meldepflicht der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände in einer neuen zusammenfassenden Form enthält, ist bei den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern einzusehen.

### kleine Chronik.

Berlin, 29. Januar. (W.D.B. Nichtamtlich.) Der langjährige Leitartikler der „Leipziger Neuesten Nachrichten“, Dr. Paul Liman, ist im Alter von 56 Jahren an den Folgen einer Gallensteinoberation gestorben.

## Königliche Obersförsterei Erlenhof.

Der Holzverkauf am 7. Februar in Huppert beginnt um  $\frac{1}{2}$  10 Uhr. (8221)

## Holzversteigerung.

Mittwoch, den 2. Februar d. J.,  
mittags 12 Uhr beginnend,

kommt im Gemeindewald Schweighausen, Distrikt Langenwald und Saupferch folgendes Holz zur Versteigerung:

6 Eichen-Stämme von zw. 2,49 fm.  
497 fm. Buchen-Scheit- und -Knüppelholz und  
2940 Wellen.

Der Anfang wird im Distrikt Langenwald gemacht.

Schweighausen, den 29. Januar 1916. (8220)

Der Bürgermeister.  
Hinterwälder.

## Brennholz-Versteigerung.

Samstag, den 5. Februar 1916,  
vormittags 10 Uhr

Kommen in dem Gemeindewald Eppendorf in den Distrikten „Untere Hassel“, „Unterer Girnkopf“ und „Boderer Weichenberg“

880 fm. Buchen-Scheit und -Knüppel und  
7385 Buchen-Wellen

höfentlich zur Versteigerung. Anfang „Untere Hassel“.

Eppendorf, den 30. Januar 1916. (8227)

Der Bürgermeister.  
Hof.

## Wir haben anzubieten, solange der Vorrat reicht:

Rumänische Kleie M. 18.25 für 50 kg.

Zuckerfutter (nur zur Fütterung von Pferden bestimmt) M. 14.25 für 50 kg.

Häckselmelasse, je nach Zuckergehalt M. 8.25 bis 9.50 für 50 kg.

Torfsreu in Ballen von etwa 100 kg. M. 4.25 für den Ballen,

Johannisbrot, gebrochen M. 21.— für 50 kg.

alles frei Bahn oder Lager Diez.

Diez, den 28. Jan. 1916. (8209)

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisausschusses  
des Unterlahnkreises zu Diez.